

Informationen zur Lohn- und Gehaltsbuchführung Jahreswechsel 2021/2022

Nachfolgend einige Informationen und Erläuterungen zum Jahreswechsel im Bereich Lohn- und Gehaltsbuchführung.

1. Gesetzlicher Mindestlohn

Der gesetzliche Mindestlohn steigt mit Wirkung **01.01.2022** auf **9,82 € je Stunde**, zum 01.07.2022 ist eine Erhöhung 10,45 € je Std. vorgesehen.

Beispiel bei 40 Std. Woche:

$40 \text{ Std.} \times 13/3 = 173,33 \text{ Stunden durchschnittlich} \rightarrow \text{Mindestlohn } 9,82 \text{ €} = 1.702,10 \text{ € Bruttogehalt}$

Beispiel geringfügige Beschäftigung:

$450,00 \text{ €} / 9,82 \text{ €} = 45,82 \text{ Stunden}$

Empfehlung: Abschluss des Arbeitsvertrags über 45 Stunden = 10,00 € Mindestlohn.

Der von der Ampel Koalition ins Gespräch gebrachte Mindestlohn von 12,00 € ist derzeit noch nicht umgesetzt.

2. Sachbezug Freigrenze 50 € § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG i. V. R 8.1 Abs. 3 LStR

Die Sachbezugsfreigrenze wird von bisher 44,00 € auf **50,00 € angehoben**. Im Rahmen dieser Sachbezugsfreigrenze können dem Arbeitnehmer Gutscheine, unter Beachtung der Voraussetzungen für Gutscheine, steuer- und sozialversicherungsfrei überlassen werden. Weiterhin erforderlich:

- Aufzeichnung in der Lohn- und Gehaltsabrechnung
- Belegnachweis für Gutscheinkauf

Hinweis 1: da es sich um eine **Freigrenze** handelt führt das Überschreiten um auch nur 1 Cent zu steuer- und sozialversicherungspflichtigen Arbeitslohn

Hinweis 2: ab **01.01.2022** sind nur noch Gutscheine begünstigt die unter eine der folgenden drei Kategorien fallen:

- Gutscheine, die nur beim Gutscheinaussteller bzw. einem begrenzten Netz an Akzeptanzstellen einzulösen sind. Dazu hört u.a. der Gutschein von der Gaststätte gegenüber, ein Supermarkt-Gutschein, ein Gutschein für städtische bzw. regionale Einkaufsverbände (wie z.B. Einkaufszentrum) oder ein Gutschein einer bestimmten Ladenkette für Läden in Deutschland.
- Gutscheine, die auf ein bestimmtes Waren- bzw. Dienstleistungssortiment begrenzt sind. Hierzu können u.a. gehören: Tankgutscheine (sofern nicht auch im Tank-Shop für Nahrungsmittel etc. einlösbar), Gutscheine für Bücher, Kinokarten oder Streaming-Dienste.
- Gutscheine, für bestimmte soziale und steuerliche Zwecke. Hierzu gehören z.B. Verzehrkarten in einer sozialen Einrichtung, Papier-Essenmarken sowie Behandlungskarten für ärztliche Leistungen oder Reha-Maßnahmen.

Die Vorgaben des **ZAG (Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz)** wurden bei dieser Art von Gutscheinen umgesetzt (z.B. Givve, Edenred)

Hinweis: Der klassische „Amazon-Gutschein“, der zu Bezug sämtlicher auf der Handelsplattform angebotener Waren und Dienstleistungen dient, ist ab dem 01.01.2022 **nicht mehr begünstigt**, d. h. es liegt steuer- und sozialversicherungspflichtiger Arbeitslohn vor.

3. Steueridentifikationsnummer für Minijobber ab 01.01.2022

Ab dem 01.01.2022 ist für gewerbliche Minijobber auch die **Steueridentifikationsnummer (Steuer-ID)** über das elektronische Meldeverfahren an die Minijob-Zentrale zu übermitteln. Diese ist eine 11-stellige Nummer. Sie ist dauerhaft gültig und wird vom Bundeszentralamt für Steuern vergeben.

Für Minijobber in privaten Haushalten gilt die Neuregelung nicht. Hier braucht auch 2022 weiterhin keine Steuer-ID übermittelt werden.

Außerdem muss die Art der Versteuerung in der Datenübermittlung angegeben werden.

Hinweis: ab 01.07.2022 muss die Krankenkasse der Hauptbeschäftigung gemeldet werden

4. Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ab 01.07.2022

Ab dem 01.07.2022 startet das digitale Übermittlungsverfahren von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen durch die Krankenkassen an die Arbeitgeber. Das derzeit geplante Verfahren ist u. M. nach in der Praxis mit sehr hohem Aufwand verbunden, die Hoffnung auf Vereinfachung stirbt zuletzt.

- Arzt - Krankenkasse
- Arbeitnehmer – Arbeitgeber - Steuerberater
- Abruf bei Krankenkasse durch Lohnabrechnungsstelle
- 3 wöchiger Übermittlungszeitraum der Krankenkasse an Lohnabrechnungsstelle
- manuelles Einpflegen der Daten bei der Lohnabrechnungsstelle

5. Betriebliche Altersvorsorge ab 01.01.2022

Ab 01.01.2022 sind Arbeitgeber in Fällen der Entgeltumwandlung im Rahmen einer Direktversicherung, einer Pensionskasse oder eines Pensionsfonds verpflichtet, einen **Zuschuss** in Höhe von 15% des umgewandelten Entgelts zu leisten, wenn die Entgeltumwandlung zur Einsparung von Sozialversicherungsbeiträgen führt.

6. Sozialversicherungsrechengrößen

Für 2022 gelten folgende Beitragsbemessungsgrenzen:

	West in €	Ost in €
Allg. Rentenversicherung		
- monatlich	7.050,00	6.750,00
- jährlich	84.600,00	81.000,00
Knappschaftliche. Rentenversicherung		
- monatlich	8.650,00	8.350,00
- jährlich	103.800,00	100.200,00
Arbeitslosenversicherung		
- monatlich	7.050,00	6.750,00
- jährlich	84.600,00	81.000,00
Kranken- und Pflegeversicherung		
- monatlich	4.837,50	4.837,50
- jährlich	58.050,00	58.050,00

Außerdem wurde die Versicherungspflichtgrenze bei der Kranken- und Pflegeversicherung bundeseinheitlich mit 5.362,50 € monatlich bzw. 64.350 € jährlich unverändert beibehalten.

Daneben wurde auch die Bezugsgröße in der Sozialversicherung mit monatlich 3.290 € (West) und somit jährlich 39.480 € (West) beibehalten bzw. auf monatlich 3.115 € (Ost) und somit jährlich 37.800 € (Ost) erhöht. Der Wert ist u.a. bedeutsam für die Beitragsberechnung von versicherungspflichtigen Selbständigen in der gesetzlichen Rentenversicherung. In der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung gelten die „West-Werte“ bundeseinheitlich.

Das vorläufige Durchschnittsentgelt pro Jahr in der Rentenversicherung beträgt nach der o.g. Neuregelung 38.901,00 €.

7. Kurzübersicht Minijob- kurzfristige Beschäftigung – Midijob

	Minijob	Kurzfristige Beschäftigung	Midijob
Gehalt/Lohn	max. 450,00 €	unbegrenzt	Übergangsbereich von 450,01 € bis 1.300,00 €
Mindestlohn	ja	ja	ja
Steuerfreie Bezüge	ja	ja	ja
Firmenfahrzeug	nein	nein	ja
Arbeitszeit/Stunden nach Arbeitszeitgesetz	max. 45,82 Std. Empfehlung 45 Std	70 Arbeitstage bzw. 3 Monate Bei 5 Tage Woche	unbegrenzt im Rahmen des Mindestlohns
Lohnfortzahlung im Krankheitsfall/Urlaubsanspruch	ja	ja	ja
Stundenaufzeichnung außer bei Angehörigen	ja	ja	ja
steuerliche Behandlung	Besteuerung über Lohnsteuerkarte Pauschalbesteuerung 2 %, Voraussetzung hierfür: pauschale Beiträge zur Rentenversicherung Pauschalbesteuerung mit 20 % falls keine Beiträge zur Rentenversicherung	Besteuerung über Lohnsteuerkarte Pauschalbesteuerung 25 % - Arbeitslohn täglich max. 120,00 € - max. 18 zusammenhängende Arbeitstage - Stundenlohn max. 15,00 €	Besteuerung über Lohnsteuerkarte
Sozialversicherungsrechtliche Behandlung	KV 13 %, RV 15 % pauschal an Knappschaft	sozialversicherungsfrei	Arbeitnehmer abgestufter Beitrag zur Sozialversicherung Arbeitgeber voller Beitrag zur Sozialversicherung
Besonderheiten	jährlich 3 maliges Überschreiten der 450,00 € Grenze bei unvorhergesehenen, gelegentlichen Ereignissen möglich jährlich 2 maliges überschreiten bei Rentempfängern 1 Minijob neben Hauptbeschäftigung möglich mehrere Minijobs bis max. 450,00 € ohne Hauptbeschäftigung möglich	Wechsel Minijob kurzfristige Beschäftigung beim selben Arbeitgeber möglich	

	<p>grundsätzlich Rentenversicherungspflicht, auf Antrag Befreiung</p> <p>Geringverdiener: bis 335,00 € hier bezahlt der Arbeitgeber den Gesamtsozialversiche- rungsbeitrag</p> <p>Phantomlohn bei Ta- rifbindung, z. B. Weih- nachtsgeld lt. Tarifver- trag ohne Auszahlung</p> <p>Entgelt ist Unfallversi- cherungspflichtig</p>		
--	---	--	--

Hinweis:

Aufgrund der Corona Pandemie können sich zeitlich begrenzte Sonderregelungen ergeben.